

Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Werdauer Wald" im Landkreis Zwickauer Land

Vom 28. Mai 2004

Auf Grund von § 19 und § 50 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426), hat der Kreistag des Landkreises Zwickauer Land mit Beschluss vom 27. Mai 2004, Beschluss-Nummer 365/04/II folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Werdau, Gemarkung Werdau und Gemarkung Leubnitz, der Gemeinde Langenbernsdorf, Gemarkung Langenbernsdorf und Gemarkung Trünzig sowie der Gemeinde Fraureuth, Gemarkung Fraureuth, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Werdauer Wald".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von zirka 3070 Hektar.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Die ehemalige Gaststätte "Fichtenreuth" zwischen Fraureuth im Freistaat Sachsen und Reudnitz im Freistaat Thüringen bildet den südlichsten Punkt des Landschaftsschutzgebietes "Werdauer Wald". An dieser Stelle folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze der Landesgrenze zwischen beiden Freistaaten in nordwestlicher Richtung, die hier von der Waldgrenze und ab den sogenannten Lehmhäusern von der Ortsverbindungsstraße Reudnitz-Teichwolfsramsdorf gebildet wird. Im Weiteren folgt sie der Landesgrenze entlang der Waldgrenze in östlicher Richtung bis zur Staatsstraße S 314 und weiter zur Bahnlinie Werdau - Wünschendorf. Der Bahnlinie in nördlicher Richtung und weiter der Länder- und Waldgrenze in westlicher Richtung folgend, erreicht die Grenze die Kreisstraße K 9370 (Teichwolfsramsdorf - Trünzig). Sie folgt dieser Straße bis vor dem Ortseingang des Trünziger Ortsteils Walddorf und zweigt anschließend wieder in östlicher Richtung entlang der Waldgrenze und der Bebauung bis zur Bahnlinie ab. Ab hier umfasst die Grenze einen schmalen Korridor zwischen der bebauten Ortslage und der Bahnlinie in nördlicher Richtung bis zum sogenannten Doktorweg und folgt diesem bis zur Waldgrenze Stöcken. Ab hier verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entlang der Waldgrenze des "Großen Waldes" südlich von Stöcken bis zur Staatsstraße S 314. Anschließend folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes weiterhin der Waldgrenze in östlicher Richtung entlang der Ortslage Langenbernsdorf bis zur Bundesstraße B175 und verläuft im Weiteren außerhalb der Bebauung der Stiefelknechtsiedlung bis zur Gaststätte "Stiefelknecht" und weiter entlang der Waldgrenze in östlicher Richtung. Sie schließt den "Hasinger Wald" in südlicher Richtung ein und folgt weiter den Feldgehölzrändern in westlicher Richtung bis zur ehemaligen Bahnlinie Werdau - Seelingstädt. Im weiteren Verlauf bildet die Grenze zwischen Wald und Siedlung Leubnitz - Forst die Schutzgebietsgrenze bis zur Brücke über den Leubnitzer Bach an der Gaststätte "Jägerhaus". Von hier folgt die Grenze durchgehend der Waldgrenze in südlicher Richtung um den so genannten Langen Berg, am Freibad Fraureuth vorbei bis zur Staatsstraße S 317 und folgt dieser in westlicher Richtung bis zur Gaststätte "Fichtenreuth". Ausgenommen hiervon ist die Werdauer Waldsiedlung.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) mit einer durchgezogenen Linie grün eingetragen sowie in folgenden 44 Flurkarten (Anlagen 2 bis 45) des Landratsamtes Zwickauer Land vom 28. Mai 2004 mit einer durchgezogenen beziehungsweise durchbrochenen Linie grün eingetragen:
 - sechs Flurkarten im Maßstab 1:1 000 (Anlagen 2 bis 6 und 17), davon eine Flurkarte Ausgabe 1. Dezember 2003 (Anlage 6), zwei Flurkarten Ausgabe 9. November 1999 (Anlagen 2 und 5), drei Flurkarten Ausgabe 22. November 1996 (Anlagen 3 bis 4 und 17),
 - 27 Flurkarten im Maßstab 1:2 000 (Anlagen 7 bis 16 und 18 bis 34), davon drei Flurkarten Ausgabe 10. März 2004 (Anlagen 28 bis 29 und 31), acht Flurkarten Ausgabe 1. Dezember 2003 (Anlagen 21, 23, 25 bis 27 und 32 bis 34), eine Flurkarte Ausgabe 8. Dezember 2000 (Anlage 30), zwei Flurkarten Ausgabe 25. November 1998 (Anlagen 22 und 24), 13 Flurkarten Ausgabe 22. November 1996 (Anlagen 7 bis 16 und 18 bis 20),
 - vier Flurkarten im Maßstab 1:2 730 (Anlagen 35 bis 38), davon drei Flurkarten Ausgabe 1. Dezember 2003 (Anlagen 36 bis 38), eine Flurkarte Ausgabe 25. November 1998 (Anlage 35),
 - sieben Flurkarten im Maßstab 1:5 000 (Anlagen 39 bis 45), davon eine Flurkarte Ausgabe 1. Dezember 2003 (Anlage 42), sechs Flurkarten Ausgabe 22. November 1996 (Anlagen 39 bis 41 und 43 bis 45).
 Beim Grenzeintrag mit durchzogener Linie in den Flurkarten (Anlagen 2 bis 45) verlaufen die Landschaftsschutzgebietsgrenzen auf der Flurstücksgrenze. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie in den Flurkarten (Anlagen 2 bis 45) verlaufen die Landschaftsschutzgebietsgrenzen nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, Zimmer 364 beziehungsweise 360 auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Zwickauer Land, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet "Werdauer Wald" umfasst den sächsischen Teil eines größeren Waldkomplexes zwischen dem ostthüringischen Abschnitt der Weißen Elster bei Greiz und dem südwestsächsischen Oberlauf der Pleiße bei Werdau.

Der im Territorium des Freistaates Sachsen befindliche Teil dieses Waldgebietes bildet mit einer Fläche von über 3000 ha das größte zusammenhängende Waldgebiet im waldarmen, agrarwirtschaftlich geprägten westlichen Erzgebirgsvorland. Es umfasst im Wesentlichen von Fichte und Kiefer dominierte Wirtschaftswälder mit ihren jeweiligen Forstgesellschaften. Die ursprünglichen, von Rotbuche dominierten Laubmischwaldgesellschaften sind weitgehend erloschen. Nur noch wenige Altbuchen-Standorte, von denen die meisten auch angepflanzt wurden, lassen die ursprüngliche Bestockung und Struktur des Waldgebietes noch ansatzweise erahnen.

Durch gezielte Unterpflanzung der Fichtenreinbestände mit Rotbuche und anderen Laubbaumarten wird seit einigen Jahren die Struktur und Diversität der Waldbestände zunehmend in Richtung des Leitbildes standortgerechter und stabiler Buchenmischwälder weiter entwickelt. An feuchtigkeitsbedingten Sonderstandorten sind wertvolle, naturnahe Kleingewässer (z.B. flächenhaftes Naturdenkmal "Rohrteich" und Stauweiher), Sumpfwälder und -gebüsche sowie kleine Niedermoore ausgebildet, die eine wesentliche Bereicherung der Artenvielfalt des Waldes bedingen und im Wesentlichen im Rahmen der Waldbiotopkartierung erfasst sind. Kernpunkt des Waldgebietes bildet das für ein europaweites Schutzgebietssystem "Natura 2000" im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ausgewiesene Gebiet "Bildhölzer im Werdauer Wald".

Die Größe und Geschlossenheit des Werdauer Waldes ist einerseits die Voraussetzung für seine Arten- und Biotopvielfalt, eignet sich andererseits aber auch für schonende, naturbezogene Erholungsformen, wie Wandern, Radfahren, Reiten, Joggen, Skilanglauf und Kutschfahrten. Eine gute Erreichbarkeit hierfür ist aus allen umliegenden Ortschaften gegeben und gewährt somit eine verträgliche touristische Nutzung. Erschließungsmaßnahmen können sich daher auf den Ausbau im Bestand, ohne zusätzlichen Flächenverbrauch sowie neue Fragmentierung und Isolation geschlossener Waldbestände, beschränken.

§ 4 Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die Erhaltung des auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen gelegenen Anteils des großen zusammenhängenden Waldgebietes zwischen den Städten Werdau und Greiz zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie eines abwechslungsreichen, gut strukturierten Landschaftsbildes zur Bewahrung des ästhetischen und erholungswirksamen Wertes der Landschaft.
- (2) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der Erhaltung typischer Lebensraumstrukturen, folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Waldgesellschaften entsprechend der für das Gebiet standortgerechten Mischbestände mit Beteiligung der natürlichen Waldgesellschaften;
 2. Erhaltung und Erweiterung des Strukturmosaiks vorhandener Kleinbiotope, insbesondere der naturnahen Buchenwaldzellen, als Initiale für einen langfristigen Waldbau stabiler Mischwaldbeständen;
 3. Erhaltung der naturnahen Kleingewässer und des funktionell dazugehörigen Feuchtgrünlandes zum Schutz des Bodenwasserhaushaltes und kleinklimatischer Funktionen;
 4. Erhaltung, Pflege und Erweiterung naturnah gestufter Waldränder als ökologisch stabile Übergänge zur umgebenden Feldflur oder zu den Siedlungsbereichen;
- (3) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter den Aspekten der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes insbesondere der Erhaltung eines vielfältigen Waldbildes der standorttypischen Waldgesellschaften;
- (4) Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient unter dem Aspekt der Sicherung des Erholungswertes der Landschaft insbesondere folgenden Zwecken:
 1. Erhaltung des ästhetisch wertvollen, großen zusammenhängenden Waldbestandes als reizvolles Naherholungsgebiet, insbesondere für die Bevölkerung der Städte Werdau und Greiz;
 2. Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Bestandteile, insbesondere des Flößergabens und seiner Stauteiche als Zeugnisse der Landschaftsgeschichte.

§ 5 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt geschädigt;
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn sie einer baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen, ausgenommen hiervon sind Schutzzäune an Verkehrswegen sowie für Weide- und Wildzäune zur ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage, Veränderung und Betrieb von Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel;
 8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 9. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung;
 10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 11. Umwandlung von Grünland in Ackerland;
 12. Maßnahmen, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen;
 13. Anbringen von Wegemarkierungen;
 14. Anlage von Flugplätzen;
 15. Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 16. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schritten;
 17. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 5 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 5 und 6 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Sächsischen Landesjagdgesetzes;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Beachtung des Schutzzwecks;
4. für die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen und Forstkulturen sowie für Weide- und Wildzäune zur ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für die Unterhaltung der Gewässer durch die Unterhaltungspflichtigen mit Ausnahme von Handlungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 9 dieser Verordnung.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die dem Schutzzweck nach § 4 dieser Verordnung erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,
 1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt zu schädigen,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu stören,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen und den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ein zur Sichtbarmachung des Landschaftsschutzgebietes aufgestelltes amtliches Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung und des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen errichtet, auch wenn sie einer baurechtlichen - oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet oder wesentlich ändert, ausgenommen hiervon sind Schutzzäune an Verkehrswegen und Forstkulturen sowie Weide- und Wildzäune zur ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen;
 3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt o. ändert;
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert;
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert;
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Flächen oder Einrichtungen für Sport und Spiel anlegt, verändert oder betreibt;
 8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen und Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt, mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
 9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 9 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert sowie Eingriffe in den Uferbereich im Rahmen der Gewässerinstandhaltung vornimmt;
 10. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 10 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
 11. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 11 Grünland in Ackerland umwandelt;
 12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 12 Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, zur Entwässerung von Feuchtgebieten beizutragen;
 13. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 13 Wegemarkierungen anbringt;
 14. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 14 Flugplätze anlegt;
 15. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 15 Wald umwandelt, Kleingärten anlegt oder eine wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise vornimmt;
 16. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 16 Motorsport sowie motorgetriebene Schritten betreibt;
 17. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 17 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze beseitigt oder ändert.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 6 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis oder eine nach § 8 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen ist, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 165/68 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968 außer Kraft, soweit sich dieser auf das im Landkreis Zwickauer Land liegende Landschaftsschutzgebiet "Werdauer Wald" bezieht.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Werdau, den 28. Mai 2004

O t t o

Landrat

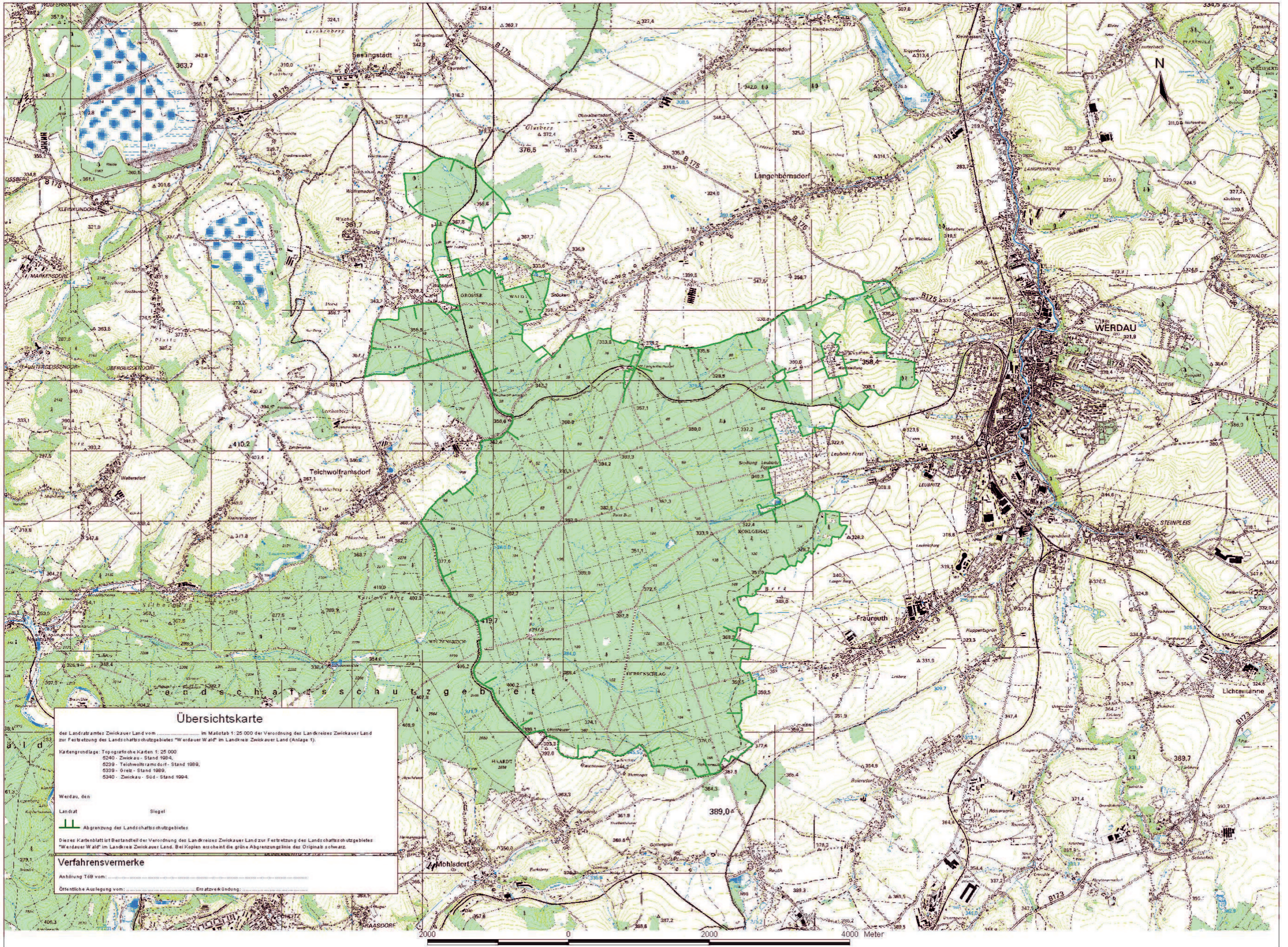
"Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landkreis Zwickauer Land, Landratsamt, Sitz Werdau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Schulstraße 7, geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickauer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4, geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."



Übersichtskarte

des Landratsamtes Zwickauer Land vom im Maßstab 1:25 000 der Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Werdauer Wald" im Landkreis Zwickauer Land (Anlage 1).

Kartengrundlage: Topografische Karten 1:25 000
 5240 - Zwickau - Stand 1994,
 5239 - Teichwolframsdorf - Stand 1989,
 5339 - Griebz - Stand 1989,
 5340 - Zwickau - Süd - Stand 1994.

Werdau, den
 Landrat Siegel
 Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes

Dieses Kartenblatt ist Bestandteil der Verordnung des Landkreises Zwickauer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Werdauer Wald" im Landkreis Zwickauer Land. Bei Kopien erscheint die grüne Abgrenzungslinie des Originals schwarz.

Verfahrensvermerke

Anheftung T6B vom:
 Öffentliche Auslegung vom: Ersatzverf. Gründung: